



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Frankfurt/Saarbrücken  
Untermainkai 23-25  
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/181-2025#036  
Datum: 20.04.2026

## **Plangenehmigung**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Hirschhorn, Neubau Felshangssicherung (Sofortmaßnahme)“

in der Gemeinde Hirschhorn  
im Landkreis Gergstraße

Bahn-km 13,960 – 14,900

der Strecke 4111 Neckargemünd – Bad Friedrichshall

Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Schwarzwaldstraße 82  
76137 Karlsruhe

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Konzentrationswirkung.....	6
A.3.1	Unterrichtungspflichten .....	6
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	7
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	7
A.6	Sofortige Vollziehung .....	8
A.7	Gebühr und Auslagen .....	8
B.	Begründung .....	9
B.1	Sachverhalt.....	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	9
B.1.2	Verfahren .....	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	10
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	10
B.2.2	Zuständigkeit.....	10
B.3	Umweltverträglichkeit.....	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	11
B.4.1	Planrechtfertigung.....	11
B.4.2	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	11
B.4.3	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	13
B.5	Gesamtabwägung.....	15
B.6	Sofortige Vollziehung .....	16
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	16
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	17

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

# Plangenehmigung

## A. Verfügender Teil

### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Hirschhorn, Neubau Felshangssicherung (Sofortmaßnahme)“, in der Gemeinde Hirschhorn, Bahn-km 13,960 – 14,900 der Strecke ,4111 Neckargemünd – Bad Friedrichshall, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Räumung des Felshangs von lockerem Gestein
- Errichtung eines Spiralseilnetzes auf ca. 12000 m<sup>2</sup>
- Errichtung dreier Fangzäune mit einer geaamtlänge vpn ca. 1400 m

### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 12.12.2025, 24 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 25000	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 5000	nur zur Information
3.1	Lageplan Spiralnetz Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
3.2	Lageplan Fangzaun Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
3.3	Lageplan Drainagebohrung Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
3.4	Lageplan Dichtschirm Planungsstand: 29.08.2025,	genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
	Maßstab 1 : 500	
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 29.08.2025, 4 Blätter	genehmigt
5.1.1	Bauwerksplan Spiralnetz Strecke 4111, km 13,960 – 14,450 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	nur zur Information
5.1.2	Bauwerksplan Spiralnetz Strecke 4111, km 14,450 – 14,880 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	nur zur Information
5.1.3	Bauwerksplan Spiralnetz Strecke 4111, km 13,975 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
5.1.4	Bauwerksplan Spiralnetz Strecke 4111, km 14,225 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
5.1.5	Bauwerksplan Spiralnetz Strecke 4111, km 14,425 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
5.1.6	Bauwerksplan Spiralnetz Strecke 4111, km 14,825 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
5.2.1	Bauwerksplan Fangzaun Strecke 4111, km 13,950 – 14,450 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	nur zur Information
5.2.2	Bauwerksplan Fangzaun Strecke 4111, km 14,450 – 14, 840 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	nur zur Information
5.2.3	Bauwerksplan Fangzaun Strecke 4111, km 13,975, Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
5.2.4	Bauwerksplan Fangzaun Strecke 4111, km 14,225, Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
5.2.5	Bauwerksplan Fangzaun Strecke 4111, km 14,425, Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
5.2.6	Bauwerksplan Fangzaun Strecke 4111, km 14,825, Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
5.3.1	Bauwerksplan Drainagebohrung Strecke 4111, km 13,935 -14,450 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	nur zur Information
5.3.2	Bauwerksplan Drainagebohrung Strecke 4111, km 14,450 – 14,575 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	nur zur Information
5.3.3	Bauwerksplan Drainagebohrung Strecke 4111, km 13,975 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
5.3.4	Bauwerksplan Drainagebohrung Strecke 4111, km 14,225 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
5.3.5	Bauwerksplan Drainagebohrung Strecke 4111, km 14,4225 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
5.4.1	Bauwerksplan Drainagebohrung Strecke 4111, km 13,950 – 19,75 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 :500	nur zur Information
5.4.2	Bauwerksplan Drainagebohrung Strecke 4111, km 13,950 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 :100	nur zur Information
5.4.3	Bauwerksplan Drainagebohrung Strecke 4111, km 13,975 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 :100	nur zur Information
5.5.1	Bauwerksplan Schwergewichtswand Strecke 4111, km 14,472 – 14,496 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 :500	nur zur Information
5.5.2	Bauwerksplan Schwergewichtswand Strecke 4111, km 14,488 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 :100	nur zur Information
5.6.1	Bauwerksplan Schwergewichtswand Strecke 4111, km 14,225 – 14,250 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 :500	nur zur Information
5.6.2	Bauwerksplan Schwergewichtswand Strecke 4111, km 14,225 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 :100	nur zur Information
6.1.1	Baustelleneinrichtungsfläche Strecke 4111, km 12,550 – 12,892 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
6.1.2	Baustelleneinrichtungsfläche Strecke 4111, km 13,800 – 13,857 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
6.1.3	Baustelleneinrichtungsfläche Strecke 4111, km 13,857 – 14,470 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
6.1.4	Baustelleneinrichtungsfläche Strecke 4111, km 15,380 – 15,460 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
6.1.5	Baustelleneinrichtungsfläche Strecke 4111, km 16,365 – 16,480 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
6.1.6	Baustelleneinrichtungsfläche Strecke 4111, km 17,000 – 17,150 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
7	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 29.08.2025, 3 Seiten	genehmigt
8.1.1	Grunderwerbsplan Strecke 4111, km 12,550 – 12,892 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
8.1.2	Grunderwerbsplan Strecke 4111, km 13,800 – 13,857 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
8.1.3	Grunderwerbsplan Strecke 4111, km 13,857 – 14,470 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
8.1.4	Grunderwerbsplan Strecke 4111, km 14,470 – 14,900 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
8.1.5	Grunderwerbsplan Strecke 4111, km 15,380 – 15,460 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
8.1.6	Grunderwerbsplan Strecke 4111, km 16,365 – 16,480 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
8.1.7	Grunderwerbsplan Strecke 4111, km 17,000 – 17,150 Planungsstand: 29.08.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 16.09.2025, 99 Seiten	genehmigt
9.2	Maßnahmenblätter Planungsstand: 16.09.2025, 14 Blätter	genehmigt
9.3	Bestands – und Konfliktplan Planungsstand: 16.09.2025, Maßstab: 1 : 1000	nur zur Information
9.4	Maßnahmenplan Planungsstand: 16.09.2025, Maßstab: 1 : 1000	genehmigt
10	Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung Planungsstand: 16.09.2025, 36 Seiten	nur zur Information
11	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung Planungsstand: 01.07.2025, 35 Seiten	nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht mit Empfehlungen zu Sicherheitsmaßnahmen Planungsstand: 14.02.2023, 5 Seiten	nur zur Information

### **A.3 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### **A.3.1 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4,

66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens).

2. Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens).

#### **A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Status
1	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Stellungnahme vom 02.03.2027, Kein Az.	zugesagt

#### **A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Hirschhorn, Neubau Felshangssicherung (Sofortmaßnahme)“ hat neben einem Vegetationsrückschnitt und der Beräumung der Felswände die Montage eines Spiralnetzes mit GEWI-Nägeln zur Sicherung der Felsoberfläche, die Errichtung von Fangzäunen sowie die Durchführung von Drainagebohrungen zur Ableitung von Kluftwasser zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 13,960 – 14,900 der Strecke 4111 (Neckargemünd – Bad Friedrichshall) in Hirschhorn.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 16.12.2025, Az. I.II-SW-K-M G.016265603, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Hirschhorn, Neubau Felshangssicherung (Sofortmaßnahme)“ beantragt. Der Antrag ist am 16.12.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 07.01.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.01.2026 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.01.2026, Az. 551ppw/181-2025#036, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Alle Forderungen der Träger öffentlicher Belange wurden von Seiten der Vorhabenträgerin zugesagt oder haben sich anderweitig erledigt.

Es sind keine Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Mit allen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, ist das Benehmen hergestellt und keine Rechtsvorschrift schreibt eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, vor. Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben, wie oben unter B.1.2 dargelegt und mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.01.2026, Az. 551ppw/181-2025#036 festgestellt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gem. § 18 b AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche, eisenbahnrechtliche Planvorhaben nicht entgegen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das

Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG, die eine Fläche von weniger als 2.000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

Das Vorhaben erreicht nicht die in § 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.8.3 UVPG festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung des Einzelfalls. Somit erging die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist, dass aufgrund des verwitterungsanfälligen Gesteins und des engmaschigen Kluftsystems bei der Felsböschung akute Steinschlaggefahr herrschte. Die Planung dient der dauerhaften Gewährleistung der Sicherheit des Bahnverkehrs.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

#### **B.4.2 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen. Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Im Zuge des Bauvorhabens erfolgt ein Eingriff in das nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Ahorn-Blockschuttwald“. Da von den baubedingten Rückschnitten überwiegend sehr junge Gehölze und darunter ein großer Anteil Robinien betroffen sind, führen die Eingriffe jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Biotops. Eine biotopschutzrechtliche Ausnahme ist daher nicht erforderlich.

Durch das Vorhaben ist Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes betroffen. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden allerdings keine waldrechtlichen Tatbestände gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG ausgelöst, da der waldrandartige Charakter auf den betroffenen Waldflächen erhalten wird.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf laut Landespflegerischen Begleitplan durch die Verluste von Biotoptypen von 323.785 Biotopwertpunkten. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurden unterschiedlich Kompensationsmaßnahmen geplant.

- Rekultivierung und natürliche Sukzession (011\_A)

Die temporär beanspruchten Felsbereiche, Flächen mit trocken-warmer Ruderalvegetation sowie Waldbestände, die im Bereich der Arbeitsräume an den Fangzäunen zurückgeschnitten wurden, werden sich durch natürliche Sukzession wiederbegrünen. Somit können sich die standorttypischen Arten von selbst wieder einstellen. Dies gilt auch für die gesamte Vernetzungsfläche. Sowohl auf den Stock gesetzte Gehölze als auch krautige Vegetation werden sich wieder entwickeln und entsprechend ausdehnen bzw. die Netzaufgabe durchwachsen.

- Ansaat von Säumen und Ruderalstandorten (012\_A)

Auf den Flächen mit krautigen Säumen und frischen Ruderalstandorten sowie im Bereich von Neophyten-Beständen wird eine Ansaat mit einer autochthonen und standortgerechten Gras-/ Kräutermischung vorgenommen werden.

- Ersatzpflanzung mit standortgerechten gebietsheimischen Gehölzarten (Gebüsche sowie Gehölze) (013\_A und 014\_A)

Beseitigte Gehölze und Gebüsche (teilweise nicht autochthone Arten) und Waldbestände sowie Flächen mit Gestrüpp werden durch eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten gebietsheimischen Baum- und Straucharten wiederhergestellt.

Im Bereich von Robinien-Dominanzbeständen (überwiegend junger Aufwuchs), die sich im Baustellenbereich befinden, wird ebenfalls eine Neubepflanzung mit standortgerechten gebietsheimischen Baum- und Straucharten durchgeführt. Diese Flächen werden über einen Zeitraum von 5 Jahren kontrolliert und bei Bedarf werden die erneut aufkommende Robinien erneut entfernt und durch Nachpflanzungen ersetzt.

Die Kompensationsmaßnahmen, die im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan abgebildet wurden, können, wenn vollständig

umgesetzt, den Eingriff in Natur und Landschaft komplett kompensieren, sodass der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen werden konnte.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

### **B.4.3 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)**

#### **B.4.3.1 FFH Gebiet Odenwald bei Hirschhorn**

Das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Odenwald bei Hirschhorn“ umfasst eine Fläche von etwa 5.280 Hektar und liegt im Bereich des Buntsandstein-Odenwaldes, einer naturräumlichen Haupteinheit innerhalb der Region Odenwald, Spessart und Südrhön. Das Gebiet zeichnet sich durch großflächige, weitgehend unzerschnittene Waldkomplexe aus, die sich teilweise steil zu den Tälern, insbesondere zum Neckar hin, absenken und durch markante Buntsandstein-Abbruchkanten geprägt sind.

Charakteristisch für das FFH-Gebiet ist die Vielfalt an Lebensraumtypen.

Dominierend sind naturnahe Buchenwälder, insbesondere Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum). Ergänzt werden diese durch Schlucht- und Hangmischwälder sowie Erlen- und Eschenauwälder entlang der Fließgewässer. Neben den Waldlebensräumen treten auch Offenlandbiotope wie artenreiche Mähwiesen und Borstgrasrasen auf, die durch traditionelle landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind und heute wichtige Refugien für seltene Insektenarten darstellen. Die Gewässer im Gebiet weisen eine hohe ökologische Qualität auf und entsprechen dem Lebensraumtyp der naturnahen Fließgewässer mit charakteristischer Vegetation. Entlang dieser Gewässer finden sich zudem feuchte Hochstaudenfluren, die als Übergangsbereiche zwischen aquatischen und terrestrischen Lebensräumen fungieren.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung der beschriebenen Lebensräume.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung gelangt unter Berücksichtigung der lediglich kleinräumigen Versiegelung sowie der gegebenen Möglichkeit zur Wiederherstellung der betroffenen Vegetationsstrukturen im Zuge bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

#### **B.4.3.2 Unteres Neckertal bei Hirschhorn**

Das Vogelschutzgebiet „Unteres Neckertal bei Hirschhorn“ umfasst einen strukturreichen Abschnitt des unteren Neckertals im Grenzbereich zwischen Hessen und Baden-Württemberg. Das Gebiet ist durch ein eng eingeschnittenes Tal mit steilen, bewaldeten Hängen, felsdurchsetzten Prallhängen sowie einer mosaikartigen Verzahnung von Wald- und Offenlandlebensräumen geprägt. Diese naturräumliche Vielfalt begründet die besondere ornithologische Bedeutung des Gebietes. Die Wälder des Gebietes bestehen überwiegend aus naturnahen Laubmischwäldern, insbesondere Buchenwäldern, die durch Altholzbestände und Totholzanteile gekennzeichnet sind und somit günstige Lebensbedingungen für höhlenbrütende Vogelarten schaffen. Ergänzend tragen extensiv genutzte Wiesen,

Streuobstbestände sowie strukturreiche Waldränder zur Habitatdiversität bei und erhöhen die funktionale Vernetzung innerhalb des Gebietes.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung der beschriebenen Lebensräume.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung gelangt unter Berücksichtigung der lediglich kleinräumigen Versiegelung sowie der gegebenen Möglichkeit zur Wiederherstellung der betroffenen Vegetationsstrukturen im Zuge bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen

Belange gewertet. Durch die Planung ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Kassel**

**Goethestraße 41 – 43,**

**in 34119 Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Verwaltungsgerichtshof Kassel**

**Goethestraße 41 - 43,**

**in 34119 Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken**

**Frankfurt/Main, den 20.04.2026**

**Az. 551ppw/181-2025#036**

**EVH-Nr. 3550374**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)